

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3457 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. März 1997 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz

A. Problem

Die der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) übertragenen Aufgaben erfordern den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen und Unterlagen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen und Einrichtungen der NATO.

Der Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen setzt voraus, dass dies auf der Basis von Sicherheitsnormen und -verfahren geschieht, die einen gemeinsamen Grad des Schutzes von geheimhaltungsbedürftigen Informationen innerhalb der Allianz gewährleisten und zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, so dass jeder Vertragsstaat darauf vertrauen kann, dass seine die NATO betreffenden Geheimnisse auch innerhalb der Organisation als Ganzes wirksam geschützt werden.

Aus den gemeinsamen Sicherheitsnormen und -verfahren ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle ihre Staatsangehörigen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher benötigen. Dies schließt auch die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland ein, Beschäftigte deutscher Nationalität bei NATO-Organen und -Einrichtungen, die Zugang zu NATO-Informationen des Geheimhaltungsgrades NATO CONFIDENTIAL und höher erhalten sollen, auf Antrag des NATO-Organes einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Sicherheitsüberprüfung deutscher Staatsbürger für die NATO wird nach den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) durchgeführt.

Auch nach dem bisherigen „Geheimschutzübereinkommen der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags“ vom 19. April 1952 war die Bundesregierung verpflichtet, einheitliche Grundsätze und Mindestmaßstäbe für die Sicherheit innerhalb der NATO anzuwenden. Das vorgenannte Abkommen war jedoch seinem Charakter nach ein Regierungsübereinkommen, durch das nur die

Regierungen der NATO-Vertragsstaaten verpflichtet wurden, den NATO-Geheimschutz innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu gewährleisten.

B. Lösung

Rechtsstaatliche Grundsätze gebieten es allerdings heute, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Sicherheitsüberprüfungen ihrer Natur nach einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen, neben den gemeinsamen Geheimschutznormen und -verfahren auch dieser völkerrechtlichen Verpflichtung eine höhere Qualität dadurch zu verleihen, dass sie durch Rechtsakt des Gesetzgebers in innerstaatliches Recht umgesetzt wird. Nach dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden.

Mehrheit im Ausschuss/Einstimmigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3457 anzunehmen.

Berlin, den 2. Oktober 2000

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Hartmut Büttner (Schönebeck), Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2000 dem Innenausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 27. September 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimme der Fraktion der PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
3. Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 55. Sitzung am 27. September 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P., bei Enthaltung der Fraktion der PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 27. September 2000 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, zugestimmt.

Berlin, den 2. Oktober 2000

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

